

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 48

Betriebsübergang und Betriebsverfassung

Von

Dr. Ulrich Bracker



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ULRICH BRACKER

Betriebsübergang und Betriebsverfassung

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 48

Betriebsübergang und Betriebsverfassung

Von

Dr. Ulrich Bracker



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04524 6

Vorwort

Die Arbeit hat der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 1979 als Dissertation vorgelegen. Sie wurde im Januar 1979 abgeschlossen, in den Fußnoten ist sie auf den Stand vom 1. August 1979 gebracht.

Ich freue mich, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Götz Hueck, danken zu können, der mich auf vielfältige Weise gefördert hat. Auch die Mitarbeiter des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität München haben das Entstehen der Arbeit durch Kritik und Anregungen unterstützt. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern.

Ulrich Bracker

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Voraussetzungen, Vollzug und individualarbeitsrechtliche Folgen des Betriebsübergangs

I. Einleitung	13
1. Problemstellung	13
2. Gegenstand	14
3. Fallgruppen	14
II. Der Betriebsübergang	15
1. Begriffsbildung	15
2. Das Kriterium der Betriebsidentität	17
3. Der Betrieb als Übertragungsgegenstand	20
4. Unternehmen und Betrieb	22
5. Der Vollzug des Betriebsübergangs	23
III. Beteiligungsrechte beim Betriebsübergang	27
1. Beteiligung des Betriebsrats	27
2. Beteiligung des Wirtschaftsausschusses	29
3. Alleinentscheidungsrecht des Unternehmers	29
IV. Der Arbeitgeberwechsel nach § 613 a BGB	30
1. Entstehungsgeschichte	30
2. Geltungsbereich des § 613 a BGB	31
3. Tatbestand des § 613 a BGB	36
4. Rechtsfolgen des § 613 a BGB	39

Zweiter Teil

Die Folgen des Betriebsübergangs für Betriebsrat und Betriebsvereinbarung

1. Kapitel: Meinungsstand	47
I. Schweigen des Gesetzes	47
1. Betriebsverfassungsgesetz	47
2. § 613 a BGB	48

II. Rechtsprechung und Schrifttum	49
1. Bis zum BetrVG 1972	49
2. Die Entwicklung seit 1972	51
3. Die Rechtsstellung des Betriebsinhabers	51
 2. Kapitel:	
Betrieb und Betriebsgemeinschaft als körperschaftliche Träger der Be- triebsverfassung	53
I. Der Betrieb als Rechtsperson	53
1. Die Theorie von Th. Raiser	53
2. Die Unternehmenslehre von Ott	54
3. Die Betriebstheorie von Herschel	54
4. Ergebnis	55
II. Die Betriebsgemeinschaft als Verband im Rechtssinne	56
1. Die Lehre von der Betriebsgemeinschaft	56
2. Einwände	58
3. Betriebsgemeinschaft als betriebsverfassungsrechtlicher Hand- lungsbereich	61
III. Arbeitgeber und Betriebsrat als betriebliche Sozialpartner	62
 3. Kapitel:	
Der Einfluß des Betriebsübergangs auf das Amt des Betriebsrates	63
I. Gesetzliche Beendigungstatbestände für das Betriebsratsamt	63
II. Die Abhängigkeit des Betriebsrates von der Belegschaft	64
1. Die Rechtsnatur des Betriebsrates	64
2. Der Bezug des Betriebsrats zur Belegschaft	65
3. Die Belegschaft im Betriebsübergang	67
 4. Kapitel:	
Der Einfluß des Betriebsübergangs auf Betriebsvereinbarungen	67
I. Gesetzliche Beendigungstatbestände für Betriebsvereinbarungen	68
II. Die Rechtsnatur der Betriebsvereinbarung	69
1. Satzungstheorie	69
2. Vertragstheorie	70
3. Die Vereinbarungstheorie	71
4. Die Betriebsvereinbarung als Vertrag des bürgerlichen Schuld- rechts	72
III. Die Bindung des Betriebserwerbers an Betriebsvereinbarungen	73
1. Betriebsvereinbarung als Ordnung des Betriebes	73

	Inhaltsverzeichnis	9
2. Die Bindung der Betriebsvereinbarung an ein betriebsverfassungsrechtliches Amt des Arbeitgebers	74	
3. Bindung des Erwerbers aufgrund Rechtsfortbildung	76	
Ergebnis des 2. Teils	80	
Dritter Teil		
Die betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung der Begleitumstände und -maßnahmen eines Betriebsübergangs		
1. Kapitel: Die Unternehmens- und Konzernzugehörigkeit des übertragenen Betriebes	81	
I. Die Betriebsebene	81	
1. Der Betriebsrat	81	
2. Betriebsvereinbarungen	82	
3. Gesamtbetriebsvereinbarungen	86	
II. Die Unternehmensebene	93	
1. Der Gesamtbetriebsrat	93	
2. Andere Arbeitnehmervertretungen	95	
III. Die betriebsverfassungsrechtliche Mitwirkung	97	
1. Die Anwendbarkeit der §§ 111 f. BetrVG auf den Betriebsübergang	97	
2. Die Beteiligung des Betriebsrates	101	
3. Die Beteiligung des Gesamtbetriebsrates	103	
2. Kapitel: Die Betriebsänderung im übertragenen Betrieb	105	
I. Der Zusammenhang mit dem Betriebsübergang	105	
II. Die betriebsverfassungsrechtliche Mitwirkung	105	
1. Die Mitwirkungstatbestände	105	
2. Der beteiligungspflichtige Unternehmer nach §§ 111 f. BetrVG	106	
III. Die Kontinuität der Betriebsverfassung	109	
1. Innerbetriebliche Maßnahmen	109	
2. Zusammenschluß von Betrieben	112	
3. Kapitel: Der Übergang eines Betriebsteiles	118	
I. Der Betriebsteil	119	
1. Arbeitsrechtliche Bedeutung	119	
2. Der Betriebsteil i. S. v. § 613 a BGB	120	

II. Aus- und Eingliederung des Betriebsteiles	123
1. Verhältnis zur Veräußerung	123
2. Beteiligungsrechte nach §§ 111 f. BetrVG	124
3. Betriebsverfassungsrechtliche Folgen der Ausgliederung	125
4. Betriebsverfassungsrechtliche Folgen der Eingliederung	128
III. Die Übertragung des Betriebsteiles	130
Zusammenfassung	131
Literaturverzeichnis	133

Abkürzungsverzeichnis

abl.	= ablehnend
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahr, Seite)
a.F.	= alte(r) Fassung
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz vom 25. 6. 1969
AktG	= Aktiengesetz vom 6. 9. 1965
AngKSchG	= Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. 7. 1926
AO	= Abgabenordnung vom 16. 3. 1976
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
ArbGer	= Arbeitsgericht
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei
ArbRdGgnw	= Das Arbeitsrecht der Gegenwart (Band, Jahr, Seite)
ARS	= Arbeitsrechtssammlung (Band, Seite)
ARSt	= Arbeitsrecht in Stichworten (Jahr, Seite)
AuR	= Arbeit und Recht (Jahr, Seite)
AZO	= Arbeitszeitordnung i. d. Fassung v. 30. 4. 1938
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BB	= Der Betriebsberater (Jahr, Seite)
BetrAVG	= Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974
BetrVG 52	= Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
BKartA	= Bundeskartellamt
Bl.	= Blatt
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
BRG	= Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920
BSG	= Bundessozialgericht
BT-Dr.	= Bundestagsdrucksache (Legislaturperiode / Nummer, Seite)
BUrlG	= Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963
BUV	= Betriebs- und Unternehmensverfassung (Jahr, Seite)
DB	= Der Betrieb (Jahr, Seite)
Diss.	= Dissertation
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

Fn.	= Fußnote
GG	= Grundgesetz vom 23. 5. 1949
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. Fassung vom 4. 4. 1974
HGB	= Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
i. d. R.	= in der Regel
i. S. v.	= im Sinne von
JZ	= Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KO	= Konkursordnung vom 10. 2. 1877
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz vom 25. 8. 1969
KTS	= Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
LAG	= Landesarbeitsgericht
LS	= Leitsatz
m.	= mit
MitbestG	= Mitbestimmungsgesetz vom 4. 5. 1976
MitbestGspr	= Mitbestimmungsgespräch (Jahr, Seite)
MuSchG	= Mutterschutzgesetz i. d. Fassung vom 18. 4. 1968
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
NZfA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr, Spalte)
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
PatG	= Patentgesetz i. d. Fassung vom 2. 1. 1968
R	= Rückseite
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit (Jahr, Seite)
RegE	= Regierungsentwurf
RG	= Reichsgericht
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
RVO	= Reichsversicherungsordnung i. d. Fassung vom 15. 12. 1924
S.	= Seite (bei §§: Satz)
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Jahr, Seite)
SchwbG	= Schwerbehindertengesetz i. d. Fassung vom 29. 4. 1974
StGBI	= Staatsgesetzblatt (Österreich)
UmwG	= Umwandlungsgesetz i. d. Fassung vom 6. 11. 1969
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz vom 30. 5. 1908
ZFA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Band, Jahr, Seite)

Erster Teil

Voraussetzungen, Vollzug und individual- arbeitsrechtliche Folgen des Betriebsübergangs

I. Einleitung

1. Problemstellung

Der Betriebsübergang steht auch nach der Einführung des § 613 a BGB im Rampenlicht der rechtswissenschaftlichen Diskussion, die diese Vorschrift gerade beenden sollte. Unter die Kontroverse, ob ein Betriebserwerber zur Übernahme bestehender Arbeitsverhältnisse verpflichtet ist oder nicht, hat sie zwar einen Schlußstrich gezogen, jedoch ist das Schrifttum zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 613 a BGB schon jetzt fast unübersehbar. Nach wie vor in den Hintergrund treten daneben kollektivrechtliche Fragestellungen, auf die der Gesetzgeber keine Antwort gegeben hat. Dies gilt in besonderem Maß für das Betriebsverfassungsrecht. Zwar bestehen nach fast einhelliger Meinung Betriebsrat und auch Betriebsvereinbarungen nach einem Betriebsübergang fort, doch findet sich selten der Versuch einer Begründung dieser Auffassung. Sie erscheint auf den ersten Blick naheliegend und sinnvoll, doch kann dies eine rechtliche Begründung nicht ersetzen. Schon bei der vielerörterten Betriebsveräußerung durch einen Konkursverwalter wird das Ergebnis fraglich. Soll der Erwerber, falls er nach § 613 a BGB in sämtliche Arbeitsverhältnisse eintreten muß¹, nicht wenigstens einiges von dem meist durch Betriebsvereinbarung festgeschriebenen „sozialen Ballast“² abwerfen können, wenn vielleicht gerade dadurch das in Konkurs gefallene Unternehmen insolvent geworden ist?

Ein neuer Betriebsinhaber führt selten einen Betrieb unverändert fort, sondern der Betriebsübergang ist regelmäßig Anlaß tiefgreifender Umgestaltungen, seien es Verlegung, Änderung des Betriebszweckes oder Zusammenschluß mit anderen Betrieben im Unternehmen des Erwerbers. Auch wenn der neue Inhaber zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse verpflichtet ist, muß es nicht sinnvoll sein, auch Betriebsrat

¹ Vgl. dazu unten, IV. 2. c).

² Ein Wort von Uhlenbruck, Anm. zu ArbGer Rendsburg, 28. 1. 75, KTS 75 S. 251 (254).

und Betriebsvereinbarungen in dieser veränderten Situation beizubehalten.

Die Übertragung nur eines Teils eines Betriebes, entsprechend die Herausnahme einzelner ursprünglich betriebszugehöriger Wirtschaftsgüter aus der Veräußerung wirft eigene Probleme der Zuständigkeit des Betriebsrats und des Geltungsbereiches von Betriebsvereinbarungen auf.

Betrifft ein Betriebsübergang nur einen von mehreren Betrieben eines Unternehmens oder ist ein veräußertes Unternehmen konzernangehörig gewesen, so stellen sich ähnliche Fragen, bezogen auf Gesamt- und Konzernbetriebsrat, Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarung. Indem er die Zahl unternehmensangehöriger Arbeitnehmer beeinflusst, kann der Betriebsübergang sich auch auf bestimmte Rechte, z. B. nach §§ 106, 110 BetrVG, 1 ff. MitbestG auswirken. Die einhellige Ansicht, der Betriebsübergang sei keine mitbestimmungspflichtige Tatsache i. S. v. §§ 111 ff. BetrVG³, erscheint unter diesem Gesichtspunkt bedenklich.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Arbeit sind die Auswirkungen eines Betriebsübergangs auf das bestehende betriebsverfassungsrechtliche System. Drei Fragen gilt es zu beantworten: Ob der Betriebsrat im Amt bleibt, ob Betriebsvereinbarungen weitergelten und ob Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmervertretungen entstehen. Zunächst beschränkt sich die Untersuchung im zweiten Teil auf den unverändert übertragenen Betrieb ohne über ihn hinausgreifende Zusammenhänge; sodann wird im dritten Teil das Umfeld, in dem sich ein Betriebsübergang regelmäßig abspielt, daraufhin erforscht, ob durch die Einbettung in einen größeren Unternehmens- oder Konzernbereich oder durch hinzutretende betriebsändernde Maßnahmen Abweichungen vom allgemeinen Ergebnis hingenommen werden müssen. Vor der eigentlichen betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellung soll im ersten Teil geklärt werden, welche tatbestandlichen Voraussetzungen an einen Betriebsübergang zu stellen sind und in welchem Umfang die auch im Betriebsverfassungsrecht bedeutungsvolle Vorschrift des § 613 a BGB Anwendung findet.

3. Fallgruppen

Um den Gegenstand der Arbeit anschaulich zu machen, lassen sich grob folgende Fallgruppen möglicher tatsächlicher Gestaltungen bilden⁴:

³ Vgl. dazu ausführlich unten, III. 2. und 3. Teil, 1. Kapitel, III.

⁴ Vgl. auch v. Hoyningen-Huene / Windbichler, RdA 77 S. 329.

- a) Die Veräußerung eines Betriebes, der mit dem ganzen — konzernungebundenen — Unternehmen identisch ist, und den der Erwerber unverändert wie er geht und steht mit dem gleichen Betriebszweck fortführt. Diese Konstellation liegt den Ausführungen des zweiten Teils zugrunde⁵.
- b) Aus einem Unternehmen mit mehreren Betrieben wird einer veräußert und vom Erwerber für sich als ganzes Unternehmen oder als weiterer Betrieb innerhalb eines bestehenden Unternehmens fortführt. Hier tritt als Problem hinzu, daß die Einbettung in ein Unternehmen aufgelöst wird. Entsprechendes gilt für ein veräußertes konzernangehöriges Unternehmen⁶.
- c) Aus einem bestehenden Betrieb wird ein Betriebsteil herausgelöst und veräußert, um als selbständiger Betrieb oder aber eingegliedert in einen anderen Betrieb weitergeführt zu werden. Aus- und Eingliederung können hier betriebsverfassungsrechtliche Folgen haben, die eigentliche Übertragung aber nur dann, wenn der Betriebsteil eigene betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung hat, in ihm also zumindest die Betriebsvereinbarungen des ursprünglichen Betriebes weitergelten⁷.
- d) Bisheriger oder neuer Inhaber führen neben der Veräußerung eine Betriebsänderung durch, um den Betrieb an die besonderen Bedürfnisse des Erwerbers anzupassen. Die Auswirkungen der Betriebsänderung auf die Betriebsverfassung ergeben die zusätzliche Problematik⁸.
- e) Keiner weiteren Erörterung bedarf die Veräußerung einzelner Betriebsmittel, also aus dem Betriebsganzen herausgebrochener Gegenstände. Da diese keinen eigenen Arbeitnehmerbezug mehr haben, scheidet neben dem Übergang von Arbeitsverhältnissen auch jede betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung dieses Vorganges aus. Jedoch bildet die Abgrenzung zur Betriebsteilveräußerung eines der Hauptprobleme des § 613a BGB. In diesem Zusammenhang wird darauf zurückzukommen sein.

II. Der Betriebsübergang

1. Begriffsbildung

Für den Wechsel in der Inhaberschaft eines Betriebes werden nebeneinander die Begriffe Betriebsübergang⁹, Betriebsübernahme¹⁰, Betriebs-

⁵ Vgl. dazu unten, 2. Teil.

⁶ Vgl. dazu unten, 3. Teil, 1. Kapitel.

⁷ Vgl. dazu unten, 3. Teil, 3. Kapitel.

⁸ Vgl. dazu unten, 3. Teil, 2. Kapitel.

⁹ So die nichtamtliche Überschrift des § 613 a BGB und die Titel der Arbeiten von *Borngräber; Hess; Krejci*.